Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/1182

21.3.2025

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Die Wettbewerbspolitik als Herzstück der Wettbewerbsfähigkeit der EU

(Initiativstellungnahme)

(C/2025/1182)

Berichterstatterin: **Isabel YGLESIAS**

Beraterin	Iratxe GURPEGUI (für die Berichterstatterin)
Beschluss des Plenums	15.2.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme im Arbeitsorgan	12.12.2024
Verabschiedung im Plenum	22.1.2025
Plenartagung Nr.	593
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	222/3/2

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) betont in dieser Stellungnahme die Bedeutung der Wettbewerbspolitik für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU und zeigt Wege auf, wie die Wettbewerbsregeln an die neue wirtschaftliche Realität angepasst werden könnten.

1.2. Bezüglich der Fusionskontrolle könnten die entsprechenden Prüfverfahren weiterentwickelt werden, um die Besonderheiten von Märkten, auf denen Infrastrukturinvestitionen, Innovation oder Nachhaltigkeit eine entscheidende Rolle spielen, stärker zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollte eine Lösung gefunden werden, wie innovationsorientierte Zusammenschlüsse, die aktuell nicht unter die Schwellenwerte der Fusionskontrollverordnung fallen, kontrolliert werden können. Zusammenschlüsse sollten niemals zur Verteidigung nationaler Interessen genutzt werden, und bei der Fusionsanalyse sollte den Standpunkten aller Interessenträger Rechnung getragen werden.

1.3. EU-Unternehmen können bei ihren Umstellungsbemühungen durch staatliche Beihilfen zuverlässig unterstützt werden, die als Hebel für die Mobilisierung der für dieses gemeinsame Ziel erforderlichen massiven Investitionen fungieren. Um zu vermeiden, dass sich die Streuung der staatlichen Beihilfen zwischen den Mitgliedstaaten negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU auswirkt, muss unbedingt sichergestellt werden, dass die öffentliche Unterstützung so effizient wie möglich eingesetzt wird und Spillover-Effekte sowie die europäischen Wertschöpfungsketten gestärkt werden.

1.4. Bei der Überprüfung der Vorschriften für wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse (IPCEI) muss deshalb ein echter europäischer Ansatz entwickelt werden, damit diese Instrumente echte Veränderungen bewirken, und der Europäische Fonds für Wettbewerbsfähigkeit muss mit einer europäischen Perspektive konzipiert und eingesetzt werden. Darüber hinaus müssen die Kapazitäten der nationalen Verwaltungen und der Kommission ausgebaut und besser koordiniert werden, um die Verfahren reibungsloser zu gestalten und einen effizienten Einsatz der vorhandenen und neuen Instrumente zu gewährleisten.

1.5. Schließlich brauchen Unternehmen Sichtbarkeit und Rechtssicherheit. Während neue wettbewerbsrechtliche Ansätze entwickelt werden, sollten die Kartell-, Fusions- und Beihilfeverfahren weiter gestrafft und klare Leitlinien vorgelegt werden. Ein auf bereits bestehenden Instrumenten zur Vertiefung des Binnenmarkts beruhender Ansatz sollte Vorrang haben.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. Diese Initiativstellungnahme ist ein Beitrag zur laufenden Debatte über die angestrebte Rolle der Wettbewerbspolitik bei der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der EU und der Wahrung des europäischen Modells der sozialen Marktwirtschaft. Diese hat bislang zu einem hohen Maß an Wohlstand, Wachstum und sozialem Zusammenhalt geführt.

2.2. Das globale wirtschaftliche Umfeld hat sich in den letzten Jahrzehnten grundlegend verändert. Die Finanzkrise von 2008 und die COVID-19-Pandemie hatten schwerwiegende Auswirkungen auf unsere Finanzsysteme, unsere Wirtschaft und unsere Sozialschutzsysteme. In diesem Zusammenhang war das Eingreifen der öffentlichen Hand für das Überstehen schwieriger Zeiten von entscheidender Bedeutung.

2.3. Zudem steht die EU-Wirtschaft derzeit vor einer dreifachen Herausforderung (Digitalisierung, Klimawandel und Resilienz) und bleibt in puncto Produktivität hinter den Volkswirtschaften der USA und Asiens zurück. Die EU hat schrittweise eine Reihe politischer und haushaltspolitischer Maßnahmen ergriffen, um die Volkswirtschaften und die Gesellschaft der EU für das digitale Zeitalter zu rüsten und den Klimawandel zu bekämpfen.

2.4. Die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts hat sich zwar seit Jahrzehnten als wesentliches Instrument zur Sicherung des Verbraucherwohls und gleicher Wettbewerbsbedingungen in der EU erwiesen, und es besteht allgemeines Einvernehmen über ihre zentrale Rolle für die künftige Wettbewerbsfähigkeit der EU. Gleichwohl gibt es unterschiedliche Standpunkte dazu, wie dies erreicht werden soll. Enrico Letta ([1]) schlägt vor, einen solideren und stärker integrierten Binnenmarkt zu schaffen, auf dem die Unternehmen expandieren und sich konsolidieren können, wobei die Grundsätze des fairen Wettbewerbs und des Verbraucherschutzes zu achten sind: Echte Marktintegration in den Bereichen elektronische Kommunikation, Finanzen und Energie ist für eine florierende EU-Wirtschaft von entscheidender Bedeutung. Nach Ansicht von Mario Draghi müssen die Wettbewerbsregeln überarbeitet werden, damit sich EU-Unternehmen an die sich derzeit verändernde Welt anpassen können. Draghi befürchtet, dass europäische Unternehmen nicht erfolgreich am Wettbewerb teilnehmen können, da sie nicht über die Skalierungsmöglichkeiten ausländischer Unternehmen verfügen. Er betont auch die Rolle, die das Wettbewerbsrecht bei der Schließung der Innovations- und Produktivitätslücke spielen sollte.

2.5. Ursula von der Leyen macht sich in ihren politischen Leitlinien für ihre zweite Amtszeit ([2]) für einen neuen Ansatz in der Wettbewerbspolitik stark, um die Expansion von Unternehmen auf den globalen Märkten zu unterstützen und gleichzeitig die Wettbewerbsgleichheit zu wahren. Dieser neue Ansatz sollte sich darin ausdrücken, wie Fusionen bewertet werden, damit Innovation und Widerstandsfähigkeit umfassend berücksichtigt werden. Dabei ist unbedingt zu vermeiden, dass Marktkonzentrationen zu höheren Preisen oder schlechterer Qualität führen.

2.6. Es bestehen unterschiedliche Ansichten über die Rolle und Gestaltung öffentlicher Beihilfen bei der Bewältigung der aktuellen Herausforderungen. Letta schlägt vor, die EU-Fördermittel schrittweise auszuweiten und einen Mechanismus für staatliche Beihilfen zu schaffen. In diesem Rahmen wären die Mitgliedstaaten verpflichtet, einen Teil ihrer nationalen Mittel für die Finanzierung europaweiter Initiativen und Investitionen bereitzustellen.

2.7. Die kürzlich verabschiedeten Wettbewerbsinstrumente, das Gesetz über digitale Märkte (DMA) und die Verordnung über drittstaatliche Subventionen, sind entscheidend für die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der EU: Durch sie werden neue Vorschriften einführen, um die Bestreitbarkeit digitaler Märkte zu erhöhen und Verzerrungen durch drittstaatliche Subventionen im EU-Binnenmarkt zu beseitigen.

2.8. Die Kommission ([3]) und die nationalen Behörden verfolgen die aktuelle Debatte und die Forderungen nach einem neuen wettbewerbspolitischen Konzept. Sie haben sich bereits erheblich für die Berücksichtigung neuer wirtschaftlicher Herausforderungen, insbesondere in der digitalen Wirtschaft, eingesetzt, und die Verfahren gestrafft, wobei sie gleichzeitig mit zunehmenden Personal- und Ressourcenkürzungen zu kämpfen haben.

2.9. Die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts und die politischen Initiativen der EU werden in internationalen Foren aufmerksam beobachtet und gelten häufig als bewährte Verfahren. Dies wirkt sich sehr positiv auf EU-Unternehmen aus, die sich im Ausland dem Wettbewerb stellen. Die EU sollte bei dem derzeitigen wirtschaftlichen Wandel und der Klimawende ihre internationale Rolle stärker nutzen.

2.10. Der EWSA fordert eingehende Überlegungen zu diesen Fragen.

([1]) In dem Bericht *Much More than a Market* (Viel mehr als nur ein Markt).
([2]) Hier abrufbar: Europa hat die Wahl: Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024–2029.
([3]) Siehe hierzu den Bericht „Protecting Competition in a Changing World“ der GD COMP.

3. **Besondere Bemerkungen**

3.1. ***Fusionskontrolle und Vereinbarungen über die horizontale Zusammenarbeit***

3.1.1. Um das Größenwachstum von Unternehmen, die auf globalen Märkten im Wettbewerb stehen, zu erleichtern und gleichzeitig den notwendigen Schutz des Wettbewerbs und der für einen erfolgreichen dreifachen Wandel nötigen Veränderungen zu gewährleisten, könnte die Kommission ihre Standards für die Bewertung von Zusammenschlüssen an die spezifischen Marktbedürfnisse anpassen.

3.1.2. Auf infrastrukturintensiven Märkten wie dem der Telekommunikation könnten beispielsweise die Einsparungen bei den Fixkosten, die sich aus einem Zusammenschluss ergeben, die Cashflows steigern und somit Investitionen in Infrastrukturkapazität und -qualität zum Nutzen der Verbraucher ermöglichen. Die Kommission hat dieses Argument zwar nicht grundsätzlich zurückgewiesen, sie legt jedoch für den Nachweis dieser positiven Auswirkungen hohe Beweisanforderungen fest. Der geltende Rechtsrahmen für die Bewertung von Effizienzgewinnen ist jedoch flexibel genug, um diesen Ansprüchen zu genügen und den Aufwand für die Betroffenen zu verringern. Die Kommission könnte

— erwägen, den Zeitraum für die Bewertung der Effizienzgewinne von Zusammenschlüssen von zwei auf vier Jahren zu verlängern. Ein längerer Bewertungszeitraum für Sektoren mit langen Investitionszyklen würde es ermöglichen, Effizienzgewinne, die sich aus Skaleneffekten ergeben, zusammen mit einer höheren Qualität der Infrastruktur und einer breiteren Abdeckung zu erfassen und so den Verbrauchern und Unternehmen in Europa Zugang zu innovativen Dienstleistungen zu geben;

— zur Kenntnis nehmen, dass längere Fristen die Unsicherheit erhöhen, die bereits in der Ex-ante-Analyse enthalten ist. Daher wäre es sinnvoll, sich auf probate Modelle zur Quantifizierung und Bewertung langfristiger Qualitätsverbesserungen aufgrund von Innovationen oder Infrastrukturverbesserungen zu einigen. Dies würde es den fusionierenden Unternehmen ermöglichen, solide, vernünftige und fundierte Argumente in Bezug auf nicht preisbezogene Vorteile vorzulegen;

— bei der Bewertung von Zusammenschlüssen auch Argumente in Bezug auf die Widerstandsfähigkeit in der Lieferkette als effizienzsteigerndes Element berücksichtigen.

3.1.3. Bei der Überwachung von Fusionskontrollmaßnahmen sollte sorgfältig darauf geachtet werden, dass Abhilfemaßnahmen in Bezug auf Investitions- und Industriepläne vollständig umgesetzt wurden und dass andernfalls entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Ebenso wichtig ist ein Dialog mit den Interessenträgern über etablierte Kanäle, um sicherzustellen, dass alle einschlägigen Ansichten berücksichtigt werden.

3.1.4. Die Kommission könnte auch einen weniger restriktiven Ansatz für marktferne Effizienzvorteile aufgrund von Nachhaltigkeitszielen bei Fusionen oder Kooperationsvereinbarungen erwägen. Zusätzlich zu den in den jüngsten Leitlinien für Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit vorgesehenen Bestimmungen könnte ein ähnlicher wie der von der niederländischen Wettbewerbsbehörde (ACM) gewählte Ansatz erwogen werden: keine Maßnahmen gegen Vereinbarungen, die Umweltschäden zugunsten einer Gruppe von Verbrauchern verhindern, die größer ist als die von der Wettbewerbsbeschränkung betroffene Gruppe ([4]).

3.1.5. Bezüglich des Erwerbs europäischer Start-up-Unternehmen durch ausländische Unternehmen und der Auswirkungen auf die Innovation in der EU könnte die Kommission Vorschriften oder spezifische Abhilfemaßnahmen zum Schutz europäischer Innovationen erwägen. Es liegt auf der Hand, dass lokale Innovations-Spillover-Effekte (d. h. Innovation durch ein Unternehmen fördert Innovationen in benachbarten Unternehmen) mit der Distanz rapide abnehmen ([5]): Abhilfemaßnahmen könnten daher beinhalten, dass die Innovationszentren der Unternehmen in der EU bleiben müssen. Die Kommission könnte auch erwägen, eine widerlegbare Schadensvermutung zu konstituieren, wenn das Start-up-Unternehmen von einem Unternehmen mit einer starken beherrschenden Stellung übernommen wird: Die fusionierenden Unternehmen müssten dann nachweisen, dass der Zusammenschluss keine erheblichen Wettbewerbsprobleme aufwirft oder dass die erwarteten Effizienzgewinne die Übernahme rechtfertigen ([6]).

([4]) Siehe politische Leitlinien der ACM zur Anwendung des Wettbewerbsrechts auf Nachhaltigkeitsvereinbarungen.

([5]) Siehe hierzu Becker, B., Roper, S., und Vanino, E. (2023) „Assessing innovation spillovers from publicly funded R&D and innovation support: evidence from the UK", International Journal of Technological Innovation, Entrepreneurship and Technology Management, 128.

([6]) Dies steht im Einklang mit dem Vorschlag zweier ehemaliger Chefökonomen der Kommission, https://one.oecd.org/document/DAF/COMP(2020)5/en/pdf, Ziffer 143.

3.1.6. Laut Urteil in der Sache Illumina/Grail ([7]) kann die Kommission nicht auf den Verweisungsmechanismus zurückgreifen, um innovationsorientierte Zusammenschlüsse unterhalb der Schwellenwerte für die EU-Fusionskontrolle zu überprüfen. Die Kommission sollte eine Möglichkeit finden, diese Zusammenschlüsse zu überprüfen, damit Innovationsstrategien nicht im Keim erstickt werden.

3.1.7. Eine Fusion kann jedoch in strategischen Sektoren, die starkem Wettbewerb auf den Weltmärkten ausgesetzt sind, als notwendig angesehen werden. Einige Interessenträger schlagen vor, die Genehmigung oder das Verbot von Fusionen in bestimmten Fällen von einer politischen Entscheidung auf EU-Ebene und nicht von einer ausschließlich auf einer wettbewerbsrechtlichen Analyse beruhenden Entscheidung abhängig zu machen (in einigen EU-Mitgliedstaaten ist dies bereits möglich). Würde diese von mehreren Sachverständigen in Frage gestellte Lösung beibehalten, müsste sie auf sehr außergewöhnliche Umstände und ganz spezifische Gründe beschränkt werden. Zudem sollte sie nicht dazu genutzt werden, nationale Interessen vor der Weiterentwicklung und Integration des EU-Binnenmarkts abzuschirmen.

3.2. *Kartellrecht (Artikel 101 und 102 AEUV)*

3.2.1. Das Halten von Fachkräften ist für Europas wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit, Innovationsfähigkeit, strategische Unabhängigkeit und gesellschaftliches Wohlergehen zentral und sollte vorrangige Bedeutung haben. Die Mobilität von Talenten ist ebenfalls von entscheidender Bedeutung, um Wissen unter Unternehmen und Branchen zu verbreiten und auf diese Weise Innovation und Produktivität zu fördern. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass das Geschlechtergefälle auf den europäischen Arbeitsmärkten beseitigt wird ([8]). In den letzten Jahren ist das Vorgehen gegen restriktive Praktiken auf den Arbeitsmärkten, insbesondere Lohnabsprachen und Abwerbeverzichtsvereinbarungen, für viele Wettbewerbsbehörden zu einer Priorität geworden ([9]). Die für die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zuständigen Behörden sollten aggressive Abwerbestrategien marktbeherrschender Unternehmen aufmerksam verfolgen, die Wettbewerber daran hindern würden, Arbeitskräfte einzustellen und somit auf dem Markt wirksam zu konkurrieren.

3.2.2. Die Kronzeugenregelung ist ein wirksames Instrument zur Aufdeckung von (für den Wettbewerb und die Wettbewerbsfähigkeit besonders schädlichen) Kartellen durch die Wettbewerbsbehörden. Nach einem Rückgang sind die Anträge auf Kronzeugenbehandlung seit 2020 wieder gestiegen. Laut Kommission ist dies vor allem auf eine Zunahme aufgrund der von Amts wegen eingeleiteten Fälle zurückzuführen. Die Kommission hat Mittel für die Schulung von nicht unmittelbar mit Wettbewerbsfragen befassten Beamten (z. B. solchen, die sich mit der Vergabe öffentlicher Aufträge oder internen Kontrollen befassen) bereitgestellt, um wettbewerbswidriges Verhalten aufzudecken. Sie hat auch neue Erkennungstechniken entwickelt, wie z. B. die Datenextraktion und den Einsatz von Algorithmen zur Erkennung verdächtiger Muster. Weitere Ressourcen, einschließlich künstlicher Intelligenz, sollten für neue Erkennungstechniken bereitgestellt werden.

3.3. *Staatliche Beihilfen*

3.3.1. Staatliche Beihilfen können EU-Unternehmen bei ihren Umstellungsbemühungen zuverlässig unterstützen und als Hebel für die Mobilisierung der für dieses gemeinsame Ziel erforderlichen massiven Investitionen fungieren. Zu diesem Zweck, und um gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten, müssen staatliche Beihilfen zielgerichtet, transparent, verhältnismäßig, zeitlich begrenzt sein und sorgfältig überwacht werden. Die Konzipierung und Gewährung staatlicher Beihilfen muss auf Effizienz beruhen, wobei sicherzustellen ist, dass sie eine Anreizwirkung entfalten und ggf. auf Exzellenzkriterien beruhen können, um ihre Ziele besser zu erreichen. Um diese Ziele zu erreichen, muss sich die EU darum bemühen, die Beihilfeverfahren zu straffen, zu verbessern und zu beschleunigen, den Verwaltungsaufwand zu verringern und die Entscheidungsfindung zu beschleunigen.

3.3.2. Die Lockerung des EU-Rahmens für staatliche Beihilfen während der COVID-19-Pandemie und der Energiekrise hat sich als erfolgreich erwiesen und die Mitgliedstaaten bei der Erholung von den wirtschaftlichen Schocks unterstützt. Dadurch wurde jedoch auch die Wettbewerbsgleichheit zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt, was künftig vermieden werden muss ([10]). Wenngleich zwischen normalem Modus und Krisenrahmen klar unterschieden werden muss, erfordert das derzeitige geopolitische und wettbewerbsspezifische globale Umfeld Anpassungen des derzeitigen Ansatzes und der bestehenden Vorschriften für staatliche Beihilfen. Der EU-Binnenmarkt und die Resilienz der EU müssen durch staatliche Beihilfen gestärkt werden, die Spillover-Effekte erzeugen und die europäischen Wertschöpfungsketten und Industriecluster stärken.

([7]) EUR-Lex - C-611/22 P - DE - EUR-Lex.

([8]) Das geschlechtsspezifische Beschäftigungsgefälle machte 2023 10,2 % aus und kostet die EU jährlich rund 370 Mrd. EUR.Daher ist die uneingeschränkte Teilhabe von Frauen am europäischen Arbeitsmarkt ein ungenutztes Potenzial zum wirtschaftlichen Gewinn der EU.

([9]) Bei Lohnabsprachen einigen sich die Arbeitgeber auf die Festlegung von Löhnen oder andere Arten von Entschädigungen oder Leistungen; bei Abwerbeverzichtsvereinbarungen verpflichten sich die Arbeitgeber, sich nicht gegenseitig Beschäftigte abzuwerben.

([10]) Siehe in diesem Sinne den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs 21/2024.

3.3.3. Die Streuung der staatlichen Beihilfen zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt auch die Wettbewerbsfähigkeit Europas. Jüngste Studien zeigen, dass die mangelnde Koordinierung von Subventionen innerhalb der EU deren potenzielle positive Wirkung schmälert, während koordinierte Subventionen die Produktivität um mehr als 30 % steigern können ([11]). Analysen zeigen auch, wie staatliche Beihilfen, die von mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig zur Unterstützung von klimaneutralen Industrien gewährt werden, zu stärkeren positiven wirtschaftlichen Auswirkungen führen ([12]). Daher muss die Schaffung von Instrumenten erwogen werden, die eine stärkere Koordinierung auf EU-Ebene vorsehen, um Fehlallokationen zu minimieren, die Produktivität zu steigern und gleichzeitig die Integration der Volkswirtschaften der EU voranzutreiben.

3.3.4. Dies könnte mit unterschiedlichen Mitteln erreicht werden. Letta schlägt ein Ausgleichssystem vor, bei dem die Mitgliedstaaten, die einen bestimmten Schwellenwert für Beihilfen überschritten haben, den Betrag am Jahresende in einen gemeinsamen Fonds für EU-Ziele einzahlen müssen. Andere wiederum plädieren für die Einrichtung eines aus dem EU-Haushalt finanzierten Fonds. Der von der gewählten Präsidentin Ursula von der Leyen am 18. Juli angekündigte neue Europäische Fonds für Wettbewerbsfähigkeit scheint ein Schritt in die richtige Richtung zu sein. Dieser Fonds sollte zur Unterstützung gemeinsamer EU-Ziele (vor allem in Branchen mit hoher Wertschöpfung) eingesetzt und auf EU-Ebene verwaltet werden, um die europäischen Wertschöpfungsketten zu stärken und die Effizienz der Verfahren zu steigern. Unterstützung auf nationaler Ebene wäre nach wie vor erforderlich, um den spezifischen nationalen und lokalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

3.3.5. Wichtige IPCEI haben sich schrittweise von einem Instrument für spezifische grenzüberschreitende Infrastruktur- und Innovationsprojekte zu einem Instrument für groß angelegte branchenspezifische Initiativen zur Entwicklung industrieller Kapazitäten entwickelt. Trotz der europäischen Bezugsrahmen werden diese Projekte jedoch weiterhin gemäß nationaler Ziele und Finanzierungen konzipiert, wodurch einige aktivere Mitgliedstaaten stets ganz vorne sind. Bestimmte Elemente sollten verbessert werden, damit diese Instrumente eine Wende herbeiführen können und sichergestellt wird, dass sie mit einer wirklich europäischen Perspektive konzipiert werden:

— Die Kommission sollte eine Ausweitung ihres Anwendungsbereichs über Spitzeninnovationsprojekte hinaus vorschlagen. Dazu sollte sie spezifische strategische Branchen ermitteln, in denen eine gemeinsame Finanzierung erwogen werden könnte, und möglichst viele Mitgliedstaaten zur Teilnahme bewegen. Alternativ könnten IPCEI von unten nach oben aufgebaut werden, beginnend mit einer Industrieallianz zwischen EU-Unternehmen, die dann mit der Kommission und den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten würde;

— die Mittel für die IPCEI sollten allen Unternehmen in der EU oder zumindest allen Unternehmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, wobei die Verknüpfung zwischen Finanzierung und Zuweisung, der europäische Spillover-Effekte verhindert, durchbrochen werden sollte. Im Mittelpunkt sollten dabei Produktivität und Effizienz stehen.

3.3.6. Bezüglich der notwendigen Straffung der Verfahren für staatliche Beihilfen lassen sich aus einigen Elementen des ursprünglichen befristeten Krisenrahmens gute Lehren ziehen. Darüber hinaus erfordern die derzeitigen Trends bei der Kontrolle staatlicher Beihilfen eine Stärkung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten in diesem Bereich. Dies würde die Zuständigkeiten der Kommission ergänzen, die Verfahren straffen, Tempo und Koordinierung erhöhen und die Überwachung verstärken, die Ressourcen vervielfachen und die Effizienz der EU-Beihilfekontrolle steigern. Auch die Benennung zentraler Anlaufstellen könnte eine Lösung sein. Stärkere nationale Kapazitäten würden es der Kommission ermöglichen, sich auf größere Fälle zu konzentrieren, während die Mitgliedstaaten für ein strenges Meldesystem sorgen, um Einheitlichkeit und Kohärenz zu verbessern und die Nutzung der öffentlichen Mittel insgesamt zu verbessern.

3.3.7. Die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) spielen als Schlüsselfaktoren für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt eine wichtige Rolle für die Wettbewerbsfähigkeit der EU. Es ist von zentraler Bedeutung, bei den neuen Wettbewerbsstrategien auch die Modernisierung der Rahmenbedingungen in strategischen Bereichen der DAWI, wie z. B. Energie und Rohstoffe, Mobilität und öffentlicher Verkehr sowie Telekommunikation und digitale Barrierefreiheit, aufzugreifen ([13]). Dass der Schwerpunkt auf den Endnutzern von DAWI liegt, sollte sich nicht nur in Bezug auf den Preis, sondern auch auf Qualität und Zugänglichkeit niederschlagen. Wichtig ist es, dass die nationalen, regionalen und lokalen Verwaltungen die bestehenden Instrumente verstärkt nutzen und zugleich ihre Kapazitäten ausbauen.

([11]) Siehe „The Hidden Cost of Uncoordinated Green Subsidies“, Carlo Altomonte, Giorgio Presidente, IEP@Bru Policy Brief, Februar 2024, Università Bocconi.

([12]) Siehe „Boosting EU's clean tech industries: how would state aid impact the Single Market?“ (Gemeinsame Forschungsstelle, 13. August 2024).

([13]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Eine neue EU-Strategie für den Binnenmarkt — wettbewerbsfähige Unternehmen trotz technologischer, sozialer und ökologischer Herausforderungen“ (Sondierungsstellungnahme) (ABl. C, C/2024/2096, 26.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/2096/oj).

3.4. ***Neue Instrumente***

3.4.1. Ziel der Verordnung über drittstaatliche Subventionen ist es, gegen ausländische Subventionen vorzugehen, die den europäischen Binnenmarkt verzerren. Sie umfasst drei Schlüsselelemente für die Prüfung drittstaatlicher Subventionen: a) vorherige Mitteilung eines Zusammenschlusses von einem bestimmten Umfang mit erheblicher staatlicher Unterstützung aus einem Drittstaat; b) im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge in der EU die vorherige Mitteilung der in den vorangegangenen drei Jahren erhaltenen drittstaatlichen Subventionen; c) Untersuchungen von Amts wegen auf Initiative der Kommission. Das Gesetz über digitale Märkte soll für faire und bestreitbare digitale Märkte sorgen. Es enthält eine Reihe von Vorschriften für große digitale Betreiber, die als „Gatekeeper" eingestuft wurden.

3.4.2. Sowohl die Verordnung über drittstaatliche Subventionen als auch das Gesetz über digitale Märkte sind erst vor Kurzem in Kraft getreten. Die Europäische Kommission wird nun ausreichende Ressourcen benötigen, um diese beiden Vorschriften erfolgreich durchzusetzen, wobei immer noch Rechtsunsicherheit darüber besteht, welche spezifischen Umsetzungsmaßnahmen und Initiativen den Standards der Kommission entsprechen würden. Bezüglich der Verordnung über drittstaatliche Subventionen ist es zwar von wesentlicher Bedeutung, gegen drittstaatliche Subventionen vorzugehen, die die Wettbewerbsbedingungen in der EU verzerren. Die Kommission sollte allerdings darauf achten, die Verfahren zu straffen und aufwendige Meldepflichten zu vermeiden.

3.4.3. Draghi schlägt vor, ein weiteres Wettbewerbsinstrument zu schaffen, damit die Kommission Marktuntersuchungen durchführen kann, um strukturelle Wettbewerbsprobleme zu ermitteln und gemeinsam mit den Unternehmen Abhilfemaßnahmen zu treffen. Vor der Annahme eines neuen Wettbewerbsinstruments, das weitere Ressourcen erfordern und den Regelungsaufwand für Unternehmen erhöhen würde, sollte sich die Kommission vielmehr darauf konzentrieren, die bestehenden Instrumente an die neuen wirtschaftlichen Gegebenheiten und die Bedürfnisse bestimmter Sektoren anzupassen.

Brüssel, den 22. Januar 2025

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE